

Die ungewisse Zukunft der Kommunalsteuereinnahmen

Wie bereits im letzten Herbst berichtet, verdichten sich die Anzeichen dafür, dass der Bund die Abschaffung der Kommunalsteuer plant. Stattdessen soll es zur Einrichtung einer „einheitlichen Dienstgeberabgabe“ kommen, die dann auch vom Bund eingehoben werden soll.

Auch wenn die fehlenden Kommunalsteuereinnahmen durch finanzausgleichsgesetzliche Mechanismen ersetzt würden, wären Verschiebungen unter den Bundesländern und den Gemeinden unvermeidbar. Der Gemeindebund ist bereits aktiv dabei, die Interessen unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN zu vertreten. Hilfreich dabei sind genaue Daten über das örtliche Kommunalsteuer-Aufkommen, die sich im Zuge von Kommunalsteuer-Nachschaun aktuell erheben lassen.

Wir konnten - oder vielmehr mussten - Sie bereits in der Oktoberausgabe des Jahres 2018 dieser Zeitschrift über erkennbare Tendenzen zur Abschaffung der Kommunalsteuer informieren.

Bei fortlaufender Befassung mit dem Thema lässt sich leider auch weiterhin keine Entwarnung geben, vielmehr verdichten sich weiterhin entsprechende negative Vorzeichen, die ein entsprechendes Handeln auf allen Ebenen erfordern.

Neuer Prüfungsdienst per 1.1.2020 eingerichtet

Die GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger) ist definitiv schon am 1. Jänner 2020 Geschichte, da der neue „Prüfungsdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ (PLAB) bereits legislatisch umgesetzt und im Bundesgesetzblatt kundgemacht ist.

Einheitliche Dienstgeberabgabe als nächster Schritt?

Wird das aktuelle Regierungsprogramm weiter konsequent abgearbeitet, steht in diesem Bereich die Abschaffung der Kommunalsteuer bereits als nächster Punkt auf dem Plan - und nicht nur die Einhebung durch den Bund oder durch die Sozialversicherungsträger: Der Bund würde eine „einheitliche Dienstgeberabgabe“ einrichten und für sich einheben.

Mögliche Auswirkungen auf unsere Gemeinden

Eine überaus wesentliche Säule der kommunalen Finanzierung wäre damit beseitigt und würde wohl nur durch die bekannten finanzausgleichsgesetzlichen Mechanismen ersetzt werden - im Wesentlichen wohl durch eine Aufkommenszuweisung nach Einwohnerzahlen. Dies würde sowohl

unter den Ländern als auch unter den Gemeinden zu teils erheblichen Verschiebungen (in beide Richtungen) führen.

Gemeindebund beobachtet Entwicklungen genau

Da viele Gemeinden in Erwartung eines künftigen Kommunalsteueraufkommens auch langfristige finanzielle Verpflichtungen eingegangen sind, wird sich der Gemeindebund Steiermark massiv dafür einsetzen, dass es nicht plötzlich zu finanziell nicht verkraftbaren Einnahmefällen kommt. Dies könnte möglicherweise nur durch (aus-

deutung beizumessen: Als Serviceleistung kann Ihnen der Gemeindebund Steiermark dazu (hinsichtlich noch nicht GPLA-geprüfter Zeiträume) die Durchführung von Kommunalsteuer-Nachschaun anbieten.

Der Gemeindebund unterstützt bei Kommunalsteuer-Nachschaun

Die Durchführung von Kommunalsteuer-Nachschaun könnte sich zwecks Sicherung eines Aufkommens etwaiger Ersatzmittel durchaus als günstig herausstellen, welcher Effekt den Gemeinden übrigens schon aus den Getränke-



laufende, vielleicht während einer gewissen Übergangszeit wirksame) Ausgleichszahlungen abgemildert werden.

Jede Gemeinde sollte ihr Kommunalsteueraufkommen genau kennen

Dazu ist es aber bereits heute sehr wichtig, das örtliche Kommunalsteueraufkommen als mögliche Referenzgröße genau zu kennen und der Verwaltung der Kommunalsteuer in diesen möglicherweise nachhaltig bedeutsamen „letzten“ Bezugsjahren der Kommunalsteuer größte Be-

steuer-Ausgleichszahlungen bekannt ist.

Auch in der Argumentation gegenüber dem Bund als Gesetzgeber und Finanzausgleichspartner kann es sich zusätzlich als nützlich herausstellen, dokumentieren zu können, dass sich die Gemeinden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sorgfältig um die Abgabenverwaltung auch im Bereich der Kommunalsteuer kümmern bzw gekümmert haben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Gemeindebund Steiermark unter 0316 / 82 20 79 gerne zur Verfügung.

VRV 2015: Die neue Steirische Gemeindehaushaltsverordnung

Die legislativen Arbeiten für die Umsetzung der VRV 2015 für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN sind beinahe abgeschlossen. Mit dem 12. Februar 2019 wurde die Novelle der Gemeindeordnung (GemO) im Landtag Steiermark beschlossen und mit LGBl. Nr. 29/2019 am 1. April 2019 kundgemacht. Als weiterer Schritt ist nun mit 11. April 2019 die neue Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) von der Landesregierung beschlossen worden. Mit dieser Verordnung wurden die Grundsätze

der doppelten Buchführung der Gemeinde näher ausgeführt. Insbesondere werden darin viele wirtschaftliche Bestimmungen und Vorgaben des vierten Hauptstücks durch neue Begriffe und Prozesse beschrieben. Gegenüber der geltenden Rechtslage entfallen daher die Bestimmungen und Grundsätze der kamerale Buchführung ersatzlos wie u.a. die Veranschlagung und Verbuchung in einem ordentlichen und außerordentlichen Gemeindehaushalt.

Die wesentlichen Punkte im Einzelnen:

- ◆ Nähere Regelungen hinsichtlich des integrierten Drei-Komponenten-Haushaltes bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt
- ◆ Einführung einer allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)
- ◆ Einführung eines integrierten Systems der Gemeindehaushaltsführung (Haushaltsbuchführungssystem)
- ◆ Neuordnung der Erstellung und des Vollzugs des Voranschlages aufgrund des neuen Haushaltsrechtes
- ◆ Nähere Regelungen zur Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Beteiligungen einer Gemeinde
- ◆ Nähere Regelungen zur Buchführung und zum Zahlungsverkehr (Finanzbuchhaltung)
- ◆ Neuordnung der Erstellung des Rechnungsabschlusses aufgrund des neuen Haushaltsrechtes
- ◆ Anpassung der Begriffe an das neue Haushaltsrecht
- ◆ Nähere Regelungen zur internen und externen Kontrolle

Für rund ein Jahr werden die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung (GHO 1977) und der neuen steirischen Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO 2019) nebeneinander bestehen. Mit der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2019 durch die Gemeindeaufsicht tritt die Gemeindehaushaltsordnung (GHO 1977) für die betreffende Gemeinde außer Kraft.

Die neue Gemeindehaushaltsverordnung finden Sie im News-Archiv auf www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at.

**27. und 28.
Juni 2019** in Graz
www.gemeindetag.at

66.
Österreichischer
Gemeindetag
Vielfältig Nachhaltig.



VRV 2015: Infobereich auf der Homepage des Gemeindebundes

Durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) bekommen die STEIRISCHEN GEMEINDEN neue Regeln für ihre Finanzgebarung.

Dieser Verordnung folgend müssen auch Landesgesetze (u.a. die Gemeindeordnung, das Gemeindehaushaltsrecht) geändert werden. Diese neuen Regeln bringen etwa eine grundlegende Änderung im Buchhaltungssystem.

Doppelte Buchführung ersetzt die Kameralistik

Die Kameralistik wird ab 2020 von der doppelten kommunalen Buchführung abgelöst. In Zukunft gibt es einen integrierten Drei-Komponentenhaushalt. Dieser umfasst einen Ergeb-

nishaushalt, in dem Erträge und Aufwendungen unabhängig von der tatsächlichen Zahlung umfasst sind, einen Finanzierungshaushalt, der die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen abbildet, sowie einen Vermögenshaushalt, der den Vermögensbestand und dessen laufende Änderungen darstellt.

Zahlreiche Aufgaben für unsere Gemeinden

Auf die Verantwortungsträger in den STEIRISCHEN GEMEINDEN warten zahlreiche Aufgaben. Es müssen alle Vermögenswerte erfasst und bewertet werden. Vor allem muss auch die Gemeindeverwaltung mit neuen Regeln zur Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen und neuen haushaltsrechtlichen

Begriffsinhalten zurecht kommen.

VRV-Infobereich online

Aus diesen Überlegungen heraus haben wir auf unserer Homepage einen eigenen Infobereich zur VRV 2015 eingerichtet, damit unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN den Überblick bewahren können und die wichtigsten Infos zur Umsetzung auf kommunaler

Ebene kompakt zusammengefasst finden können.

Zudem sind darin sämtliche Infos des Landes und des Bundesministeriums, sowie die geltenden Rechtsmaterien samt Anlagen enthalten.

Den VRV Infobereich finden Sie auf der Startseite der Homepage des Gemeindebundes Steiermark unter www.gemeindebund.steiermark.at.



VRV 2015: Das Ausbildungsprogramm der Gemeindeverwaltungsakademie

Die Gemeindeverwaltungsakademie konnte bereits im Herbst 2018 erfolgreich mit der Durchführung des Schulungsprogramms zur VRV 2015 beginnen.

Seminare für Mitarbeiter unserer Gemeinden

Dieses ist für Gemeindemitarbeiter ausgerichtet, die mit dem öffentlichen Haushalt von Gemeinden und Gemeindeverbänden befasst sind und daher zukünftig die VRV 2015 in der täglichen

Praxis anwenden müssen. Durch den schrittweisen Aufbau in unterschiedlichen Modulen wird es den Gemeindebediensteten ermöglicht, äußerst kompakt und praxisorientiert ein fundiertes Fachwissen für die rechtskonforme Umsetzung der VRV 2015 aufzubauen.

Ausbildung in 7 Modulen

Nachfolgende Module werden noch bis zu Beginn der Mandatarsschulungen in Form von Tagesseminaren abgehalten. Die Se-

minare dauern jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr:

- ♦ Modul 2: „Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte“
- ♦ Modul 3: „Die integrierte Drei-Komponenten-Haushaltsrechnung“
- ♦ Modul 4: „Buchen in der neuen VRV“
- ♦ Modul 5: „Das Steirische Gemeindehaushaltsrecht 2018“
- ♦ Modul 6: „Schwerpunkt Voranschlag“

Eine Übersicht über die konkreten Termine der kommenden Monate finden Sie auf der folgenden Seite!

Schulungen für unsere Gemeindemandatare

Gerne möchten wir Sie auf unsere geplante Ausbildungsreihe für Gemeindemandatare hinweisen, welche ab Juli 2019 in den steirischen Bezirken durchgeführt wird. Eine ausführliche Information diesbezüglich erhalten Sie in Kürze.

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at/akademie

Seminare unseres Schwerpunktes zur VRV 2015:

- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - „Schwerpunkt Voranschlag“: 06.05.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - „Schwerpunkt Voranschlag“: 07.05.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - „Schwerpunkt Voranschlag“: 10.05.2019
- ◆ Modul 5 (VRV 2015) - Das Steirische Gemeindehaushaltsrecht 2018: 15.05.2019
- ◆ Modul 5 (VRV 2015) - Das Steirische Gemeindehaushaltsrecht 2018: 16.05.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - „Schwerpunkt Voranschlag“: 12.06.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - „Schwerpunkt Voranschlag“: 13.06.2019
- ◆ Modul 6 (VRV 2015) - „Schwerpunkt Voranschlag“: 14.06.2019
- ◆ Modul 3 (VRV 2015) - Die integrierte Drei-Komponenten-Haushaltsrechnung: 19.06.2019
- ◆ Modul 2 (VRV 2015) - Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte: 04.07.2019
- ◆ Modul 4 (VRV 2015) - Buchen in der neuen VRV: 09.07.2019
- ◆ Modul 5 (VRV 2015) - Das Steirische Gemeindehaushaltsrecht 2018: 10.07.2019

Weitere Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie im Mai 2019:

- ◆ Kommunalsteuer & GPLA: 13.05.2019
- ◆ Digitalisierung und Kommunikation: 14.05.2019
- ◆ Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz: 14.05.2019
- ◆ Personalauswahl auf Gemeindeebene: 20.05.2019
- ◆ Bundesabgabenordnung (BAO): Modul 2 - Grundlagen des Abgabenverfahrensrechts: 20.05.2019
- ◆ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 und Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014: 21.05.2019
- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe: 23.05.2019
- ◆ Örtliche Raumplanung: all-inclusive - Grundlagenseminar: 23.05.2019
- ◆ Schwerpunkte des Stmk. Baugesetzes: 28.05.2019
- ◆ Das Verwaltungsverfahren für Praktiker: 29.05.2019

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:

www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at/akademie

VRV 2015: Die richtige Erfassung von Feuerwehreinrichtungen

Im Zuge der Einführung der VRV 2015 ist erstmals mit dem Haushaltsjahr 2020 eine umfassende Vermögenserfassung und -bewertung vorzunehmen. Zu den zu erfassenden Vermögenswerten können dabei unter Umständen auch Feuerwehreinrichtungen gehören. Unter welchen Umständen dies so ist und wie damit umzugehen ist, lesen Sie in unserem Artikel.

Mit dem Haushaltsjahr 2020 ist die vom Bundesminister für Finanzen erlassene VRV 2015 erstmalig anzuwenden.

Vermögenserfassung und -bewertung

In diesem Zusammenhang sind gemäß § 19 Abs. 1 und 2 VRV 2015 jene Vermö-

güter nach der Bundesabgabenordnung (BAO), wonach die Gemeinde über ein Vermögengut wirtschaftlich wie ein Eigentümer herrscht (besitzen, gebrauchen, verfügen) und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Maßgeblich für die Aufnahme von Feuerweh-

sämtliche Gegenstände, die im eigenen Wirkungsbereich der Feuerwehr (mit Mitteln aus der Wehrkasse) beschafft wurden, verbleiben im Eigentum der Feuerwehr.

Es kann jedoch auch von dieser Regelung abgewichen werden, dazu bedarf es jedoch einer Zusatzvereinbarung zwischen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde. Eine Doppelerfassung von Vermögensgegenständen ist nicht zulässig.

Eine entsprechende Mustervereinbarung zwischen Gemeinde und Freiwilliger Feuerwehr befindet sich gerade in Ausarbeitung. Diese wird in Kürze zur Verfügung stehen und gesondert an unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN übermittelt.

Vorsicht bei Zuschüssen

Wurden bzw. werden für die Anschaffungskosten von in der Gemeinde aktivierten Feuerwehreinrichtungen Zuschüsse des Landesfeuerwehrverbandes, der Wehrkasse (eigener Wirkungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr) oder Bedarfszuweisungsmittel gewährt, so sind diese Zuschüsse als Kapitaltransfers über die Nutzungsdauer der gegenständlichen Feuerwehreinrichtungen ertragswirksam aufzulösen.

Liegt kein historisches Datenmaterial vor, so kann das Archiv der Technikabteilung des Landesfeuerwehrverbandes kontaktiert werden (Hr. DI Wurzinger; Tel. 03182/7000-350).

Zusätzlich zu den Anschaffungskosten können die durch Eigenleistungen der Feuerwehrmitglieder geschaffenen Herstellungskosten aktiviert und damit berücksichtigt werden, da durch diese Eigenleistungen eine wesentliche Vermehrung der Substanz eingetreten ist.

Stützpunktfahrzeuge

In Zusammenhang mit Feuerwehrfahrzeugen muss zudem geklärt werden, ob es sich um „Stützpunktfahrzeuge“ handelt. Diese stehen im Eigentum des Landesfeuerwehrverbandes und sind weder in die Vermögensrechnung der Gemeinde noch in das Anlagenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen.

Abweichende Nutzungsdauer ist möglich

Kommt es zu einer Aktivierung der Vermögensgegenstände in der Vermögensrechnung der Gemeinde, so kann gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 mit Gemeinderatsbeschluss eine abweichende Nutzungsdauer als in Anlage 7 der VRV 2015 herangezogen werden.

Hierzu wird empfohlen, die Förderrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes anzuwenden und auch als Begründung für die Abweichungen von der Nutzungsdauer der Anlage 7 heranzuziehen.

Für Rückfragen steht der Gemeindebund Steiermark unter 0316 / 82 20 79 gerne zur Verfügung.



Auch Feuerwehreinrichtungen können unter Umständen als Vermögen im Eigentum der Gemeinde gewertet werden. Adobe Stock

güterwerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen und demnach einer Bewertung zuzuführen, für welche die wirtschaftliche Eigentümerschaft bei der Gemeinde festgestellt werden kann, unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum.

Feuerwehreinrichtungen besonders beachten

Die VRV 2015 definiert dabei wirtschaftliches Eigen-

einrichtungen in die Vermögensrechnung der STEIRISCHEN GEMEINDEN ist § 35 Abs. 3 des steiermärkischen Feuerwehrgesetzes.

Demnach sind aus Gemeindemitteln beschaffte und der Freiwilligen Feuerwehr zur Benützung übergebene Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände als im Eigentum der Gemeinde stehend zu erfassen.

Die EU-Konferenz „ELAINE 2.0“ war zu Gast in der Steiermark

Das EU-Projekt „ELAINE 2.0“, an dem der Gemeindebund Steiermark aktiv beteiligt ist, schafft auf internationaler Ebene ein Gemeindenetzwerk für die Integration von Flüchtlingen in Gemeinden. Dabei sollen das Engagement und die demokratische Partizipation der einzelnen Zielgruppen verbessert und anhand von Beispielen aufgezeigt werden, wie Integration auf kommunaler Ebene erfolgreich umgesetzt werden kann. Die zweite internationale Konferenz im Rahmen des Projekts fand mit den Vertretern aus den Partnerländern Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Schweden, Spanien und Österreich in der Steiermark statt.

Der Gemeindebund Steiermark ist - in Kooperation mit dem Referat für Europa und Außenbeziehung vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Projektpartner in diesem Netzwerk und war damit Veranstalter der Konferenz zum Thema „Building sustainable and inclusive communities“.

Gemeinden als Partner bei der Integration

Gemeindebundpräsident LAbg. Bgm. Erwin DIRNBERGER bedankte sich als Gastgeber der Konferenz bei allen Projektpartnern für die hervorragende Zusammen-

arbeit und betonte den Beitrag, den die STEIRISCHEN GEMEINDEN zur Integration leisten.

Für die internationalen Gäste und die teilnehmenden Bürgermeister und Gemeindevertreter aus der Steiermark stand ein umfangreiches Programm parat. Bereits am ersten Tag fand im Gemeinderatssaal der Stadt Graz ein Empfang durch das Integrationsreferat der Stadt Graz statt.

Nachhaltige und inklusive Gemeinschaften

Am zweiten Tag des dreitägigen Treffens fand im „Alten Kino“ in Leibnitz die



eigentliche internationale Konferenz „Building sustainable and inclusive communities“ mit rund 90 interessierten Teilnehmern statt.

Bürgermeister Helmut Leitenberger eröffnete die Konferenz und hieß besonders die internationalen Gäste in der Stadtgemeinde Leibnitz willkommen. Am Vormittag wurde das Konferenzthema mit wissenschaftlichen Vorträgen der Universität Graz und Präsentationen einzelner Integrationsreferate näher beleuchtet.

Erfolgreiche Beispiele aus der steirischen Praxis

Der Nachmittag stand ganz im Zeichen von pra-

xisorientierten Projekten aus der Steiermark (Flüchtlinge im Almenland, Heroes, FlüGGe, mentor) die die Vielfalt und das Engagement für eine nachhaltige Integration in den STEIRISCHEN GEMEINDEN aufzeigten.

Mit dem Besuch einer Buschenschank und einem Stadtrundgang in Graz erhielten die internationalen Teilnehmer zudem auch einen Einblick in die Schönheit und die Vielfalt des Tourismuslandes Steiermark.

Bereits Ende Juni wird eine Delegation der Steiermark an der nächsten Konferenz in Spanien teilnehmen.

